

14/SN-392/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An die

Kanzlei des Präsidiums des  
Nationalrates

c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 6.294/94 - VA/Hor

Betr.: **RGV-Novelle 1994;**  
Stellungnahme

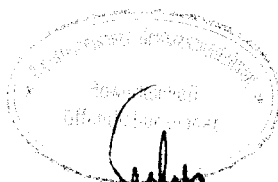
3. Mai 1994

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>38</u>	-GE/19- <u>94</u>
Datum:	4. MAI 1994
Verteilt	<u>6.5.94</u> <i>U</i>

*St. Ulmer*

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen unserer  
Stellungnahme in gegenständlicher Angelegenheit - zur freundlichen  
Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

25 Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion II

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 6.294/94 - VA/Dr.G/Na

2. Mai 1994

Betrifft: **RGV-Novelle;**  
**Stellungnahme**

Die Gewerkschaft teilt zu dem mit Schreiben vom 18. April 1994, GZ 921.080/0-II/A/1/94, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, mit:

Zu Z 1:

Dem § 1 soll ein neuer Abs. 4 angefügt werden:

"Der Beamte kann auf bereits entstandene oder künftig entstehende Ansprüche nach diesem Bundesgesetz ganz oder teilweise verzichten."

Diese Ergänzung würde im AHS-Bereich dazu führen, daß Lehrer gezwungen werden, Schulveranstaltungen, die nach § 49 a RGV 1955 und der Schulveranstaltungsverordnung abzugelten wären, kostenlos durchzuführen. Infolge der finanzielle Autonomie steht den Schulen ein bestimmter Betrag für solche Schulveranstaltungen zur Verfügung. Der Bedarf bzw. Wunsch von Schüler- und Elternseite geht aber darüber hinaus. Es würde für den Lehrer unweigerlich zu einem Zwangsverzicht kommen:

Eine Schulveranstaltung, wie ein Schikurs oder eine Schullandwoche, könnte eventuell nur dann durchgeführt werden, wenn die Lehrer auf die Reisegebühren verzichten. Die Kolleginnen und Kollegen würden dann dem Druck der Eltern und Schüler ausgesetzt sein, aus "pädagogischen Gründen" doch diesen "Beitrag" zur Schulveranstaltung zu leisten.

Auch die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung kann dann davon abhängig gemacht werden, daß ein Verzicht auf Reisegebührenansprüche erklärt wird.

Es müßten daher im § 1 Abs. 4 die Schulveranstaltungen ausgenommen werden.

Zu Z 8:

Aus dem neugefaßten § 7 Abs. 5 folgt, daß bei Benützung der 2. Wagenklasse nur die entsprechende Bahn-Kontokarte verrechnet werden kann.

Im Lehrerbereich stellt sich folgendes Problem:

Damit Seminarorte rechtzeitig erreicht werden können, ohne an zusätzlichen Tagen den Unterricht zu versäumen (Kontingentierung der Abwesenheitstage vom Unterricht), fahren viele Kolleginnen und Kollegen mit dem eigenen PKW. Für diese Fälle müßte folgende Regelung getroffen werden:

Bei Nachweis der Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges (späterer Abfahrtstermin - frühere Ankunft) - obwohl nach der RGV 1955 nicht bewilligt - sollte ebenfalls die Bahn-Kontokarte erste Wagenklasse verrechnet werden können. Außerdem ist sicher zu stellen, daß bei Schadensfällen § 20 GG 1956 und die Eigenschadenjudikatur dazu Anwendungen finden.

Zu Z 14:

Der Ausdruck "angemessene Unterkunft" sollte definiert werden. Es werden ausschließlich Einzelzimmer als angemessen angesehen. Des weiteren ist auf Personen mit körperlichen Defekten (Versehrte etc.) bei der Umschreibung der Angemessenheit Bedacht zu nehmen.

Zu Z 15:

Diese Regelung ist insgesamt in Frage zu stellen oder müßte zumindest näher erläutert werden.

Begründung:

1. Die Begründung in den Erläuterungen zum § 19 ist nur in dem Falle schlüssig, als der Beamte nach Beendigung der Dienstreise im Wohnort verbleibt. Sollte der Beamte nach Beendigung seiner Dienstreise wieder zum Dienstort zurückkehren, um dort weiterhin seinen Dienst zu versehen, schließt die Formulierung des § 19 einen Anspruch auf Tagesgebühr aus.

2. Die entsprechende Regelung für den Wiener Bereich fehlt gänzlich und könnte daher seitens des Dienstgebers dahingehend ausgelegt werden, daß der Anspruch auf Gebühren bei Dienstreisen innerhalb des Dienstortes grundsätzlich entfallen und der Erstatt von Kosten für innerstädtischen Verkehrsmittel an die Vorlage eines entwerteten Fahrausweises gebunden ist. Auch hier würden jene Kolleginnen und Kollegen, die vorwiegend öffentliche Verkehrsmittel benützen und daher Wochen-, Monats- oder Jahreskarten besitzen bei der Vergütung der Fahrtkosten benachteiligt werden, ohne daß sich der Dienstgeber bei der Anschaffung solcher beteiligt.

Zu Z 16:

Für die in § 22 Abs. 5 RGV 1955 genannten Dienstreisen muß die Anwendung des § 20 leg.cit. (Dienstverrichtung im Dienstort) erhalten bleiben.

Begründung:

Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gem. § 20 RGV 1955 i.V. mit § 2 Abs. 2 RGV 1955 gebührt Beamten, die außerhalb der Dienststelle Dienstverrichtungen durchführen, die nicht in der Natur des Dienstes gelegen anzusehen sind, Reisekostenersatz und Tagesgebühr nach Tarif II bzw. Nächtigungsgebühr. Sollte nicht klargestellt werden, daß die Bestimmungen des § 20 RGV 1955 für derartige

Reisen weiter anzuwenden sind, so könnte der Fall eintreten, daß zwei Beamte für dieselbe auswärtige Dienstverrichtung reisegebührenrechtlich unterschiedlich behandelt werden.

z.B. Zwei Beamte derselben Dienststelle verrichten am selben Ort Katastropheneinsatz. Ein Beamter ist der Nachbardienststelle zugeteilt. Er würde vom Anspruch ausgenommen sein???

Zu Z 19:

Der Entfall des § 25 c Abs. 3 RGV 1955 (Drittelregelung bei Auslandsreisen) wird nicht akzeptiert. Dieses Thema war nicht Gegenstand der Besprechung mit StS Dr. Kostelka am 24. März 1994.

Zu Z 23:

In der letzten Zeile des § 34 Abs. 7 sollte wohl auf den Abs. 3 Bezug genommen werden (Abs. 2 beinhaltet die Möglichkeit der Gleichstellung mit verheirateten Bediensteten).

Zu Z 25:

Die Sonderbestimmungen für den Gendarmeriedienst sind an den seit der Einführung des DZR 93 geänderten Reiseaufwand anzupassen.

**Begründung:**

Seit Einführung des neuen Dienstsystems bei der Gendarmerie hat sich bei den Gendarmeriedienststellen die Anzahl jener Patrouillen, die unter die Pauschalierung fallen, deutlich erhöht. Auf Antrag der Bundessektion Gendarmerie bzw. des Zentralausschusses für die Bediensteten der Bundesgendarmerie beim BMI hat das Gendarmeriezentalkommando eine Überprüfung der Patrouillentätigkeit durchgeführt und eine durchschnittlich 50%ige Steigerung erhoben. Aufgrund dieses Umstandes erfolgte eine Neudurchrechnung der Pauschalgebühr, wobei beim Bundeskanzleramt im November 1993 folgende neuen Sätze beantragt wurden:

1. Für Beamte der Außenstellen der Verkehrsabteilungen  
S 1.214,-- (bisher S 1.024,--),
2. für alle übrigen Beamten S 960,-- (bisher S 512,--).

Im Änderungsentwurf zum § 39 Abs. 1 wurden die bisherigen Sätze bereits

1. von S 1.024,-- auf S 1.260,-- und
2. von S 512,-- auf S 630,-- angehoben.

Die neuen Sätze ergeben sich durch eine durchschnittliche Anhebung der Vergütungssätze von 23 %.

Aus diesem Grunde wären die vom Gendarmeriezentalkommando beim Bundeskanzleramt beantragten Sätze

1. S 1.214,-- und
2. S 960,-- auch um 23 % zu erhöhen, womit sich für

1. ein Betrag von S 1.494,-- und
2. ein Betrag von S 1.181,-- ergibt.

Diese Sätze müßten in der Novellierung aufgenommen werden.

Zu Z 26:

In § 49 a ist der Zusammenhang zwischen der RGV 1955 und der Schulveranstaltungsverordnung festgelegt. Da durch die geringe Erhöhung von 5,7 % der Gebührenstufe 2b (früher 4), die finanziellen Mehrbelastungen der Lehrer nicht nach dem Index abgegolten werden, müßte eine andere Festlegung der Tarife für die Schulveranstaltungen vorgenommen werden.

Das Argument, daß die Auslagen eines Chauffeurs und eines Hofrates gleich sind, sind in diesem Fall nicht stichhaltig. Für Wintersportwochen beträgt die Vergütung 121 % von 2b, für Sommersportwochen 105 %. Schon aus den Prozentsätzen (über 100 %) sieht man, daß hier auch Bezugsbestandteile enthalten sind. Diese werden aber ebenfalls nur um 5,7 % erhöht. Eine Nichtregelung diese Mankos würde unweigerlich zu gewerkschaftlichen Maßnahmen im Schulveranstaltungsbereich führen. Die Kollegenschaft ist ohnedies der Meinung, daß die Aufsichtsführung rund um die Uhr bei Schulveranstaltungen durch die vorgesehenen Taxen bei weitem nicht abgedeckt ist. Eine lächerliche Teuerungsabgeltung von 5,7 % würde dieses Faß zum Überlaufen bringen.

Zu Z 29:

Im Zusammenhang mit § 74 ist abermals auf das Einreihungsdefizit der Vertragslehrer hinzuweisen.

Alle Vertragslehrer I1 werden in die Gebührenstufe 2a gereiht, während Lehrer L1 ab der Gehaltsstufe 13 in die Gebührenstufe 2b eingereiht werden.

Hier besteht für viele Vertragslehrer, die in fortgeschrittenem Alter aus der Wirtschaft kommen und in kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen werden können, eine krasse Benachteiligung.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersucht, wie bei der Freigabe der Begutachtung vereinbart, um Anberaumung einer Abschlußbesprechung.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

  
Vorsitzender